

nichts anderes sein kann als eine Bluthostie. So ist es in der That. Die Urkunden reden allerdings vom *corpus dominicum* (S. 28), von der *reverentia corporis Christi . . . sanguineis guttis inventi* (S. 29), aber die Hostie ist ja gerade dank dem Transsubstantiationsdogma nach katholischer Lehre der unverwesliche Leib Christi.

Hessen hat in Gottsbüren seine Bluthostie besessen, wie andere Länder die ihrigen, und es mag sehr wohl sein, daß nicht erst, wie Falkenheiner sagt, ohne es aus seinen Urkunden belegen zu können, „kurz vor 1331“, sondern schon geraume Zeit vorher jene Hostie gefunden wurde. Das Aufkommen der Bluthostien ist eine Konsequenz der 1215 auf dem Laterankonzile erfolgten Dogmatifizierung der Transsubstantiationslehre; mußte nach dieser Christi Blut wirklich und wahrhaftig in der Hostie sein, so kann es nicht befremden, daß krankhafte Phantasie auch wirklich Blut in der Hostie zu sehen glaubte. Wie zugkräftig dann ein solches geschautes Mirakel war, zeigt, daß von einem Drittel des in Gottsbüren eingehenden Geldes eine prachtvolle Kirche mit den Wohnungen für die Priester und *personae religiosae* gebaut werden konnte. (Die beiden anderen Drittel fielen an das Kloster Pippoldsberg, bez. an den Erzbischof von Mainz.) Falkenheiner weiß weiter zu berichten, daß nach etwa 100 Jahren, also in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Kraft des Mirakels erlosch; den Grund dafür aber giebt er nicht an. Das Erlöschen der Wunderkraft gerade in diesem Zeitabschnitt ist jedoch nicht zufällig. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts nämlich erhebt sich eine Opposition gegen den plumpen Schwindel der Bluthostien, insbesondere gegen die drei Hostien zu Wilsnack in Brandenburg. Heinrich Tocke, Lektor zu Magdeburg, hatte sich die Bekämpfung des Unfugs zur Lebensaufgabe gemacht. Nach vielen vergeblichen Bemühungen war es ihm gelungen, den päpstlichen Legaten Nic. v. Cusa zu gewinnen, und dieser erließ auf Tockes Referat hin 1451 an alle Erzbischöfe ein Schreiben mit Verbot der Ausstellung von Bluthostien bei Strafe des Interdiktes (vgl. Kawerau in Herzogs Realencykl. 2 Bd. 17 S. 183 ff.). Eine Rückwirkung dieser Stimmung gegen die Bluthostien ist das Nachlassen der Wallfahrten nach Gottsbüren, und wenn 1464 der Mainzer Erzbischof sagt: *retroactis temporibus ob invencionem corporis dominici . . . maxima fuit illic Christianifidelium devotio et concursus*, so dürfte sich darin die Wirkung des Tockeschen Rundschreibens widerspiegeln.

Gießen.

Dr. Walther Köhler.

2. Petric und Deorulf, die ersten von Bonifatius bekehrten hessischen Christen.

Als Bonifatius im Jahre 722 zum ersten Male hessischen Boden betrat, geschah es, wie sein Biograph Willibald berichtet (Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* Bd. 3, S. 448 f.), *ad locum cui nomen inscribitur Amanaburg*. Er begann sofort mit der Missionsthätigkeit,

und der Erfolg blieb nicht aus, denn *locum, cui gemini praeerant germani, Dettic videlicet et Deorulf, Domino auxiliante obtinuit. Eosque a sacrilega idolorum censura, qua sub quodam christianitatis nomine male abusi sunt, evocavit; ac plurimam populi turbam, recte patefacta intellegentiae via, errorum deposito horrore, a malivola gentilitatis superstitione retraxit, et monasterii, collecta servorum dei congregatione, cellam construxit.*

Wie sind die Worte über die Religion jener beiden Hefsen vor ihrer Bekehrung durch Bonifatius zu deuten? Sehe ich recht, so hat zuerst Ebrard in seinem Buche: Die irschottische Missionskirche (1873) S. 388 und 400 sich eingehender mit ihnen beschäftigt¹⁾. Aus den Worten: *christianitatis nomine male abusi sunt* folgerte er, daß sie „nicht Heiden waren“, daraus, daß ihnen trotzdem *gentilitatis superstitio* vorgeworfen wurde, daß sie Iroschotten gewesen seien. Das *praeesse loco* verstand er von der Vorsteherschaft über ein Kloster. August Werner in seinem „Bonifacius der Apostel der Deutschen“ (1875) nahm die Ebrardsche Deutung auf, machte Dettic und Deorulf zu zwei im Volke sehr angesehenen Christen, deren Namen deutlich auf englischen oder britischen Ursprung hinweisen, hielt auch an dem britischen Kloster fest und machte nur die eine Einschränkung, daß „man nicht imstande ist, zuverlässige Beweise für diese Erklärung zu bringen“ (S. 75 f.). Buß in seinem „Winfrid = Bonifacius“ (1880) drückte sich um die Frage herum, indem er von „dem Götzendienste, den sie (D. u. D.) unter einem gewissen Namen des Christentums schlecht mißbraucht“, spricht (S. 70), und nur der Herausgeber v. Scherer macht die Äußerung: „Man kann Ebrard die Freude von Herzen gönnen, hier (in Amanaburg) ein ‚Kuldeer-Kloster‘ entdeckt zu haben — also auch Zustimmung. Dagegen nahm Otto Fischer in seinem „Bonifatius, Apostel der Deutschen“ (1881) S. 268 f. die Ebrardsche Exegese scharf unter die Lupe: „Ohne eine Spur von triftigem Grund erklärt uns Ebrard den locus, von welchem Willibald hier redet, für ein Kuldeer-Kloster, die beiden Brüder, welche dem Orte vorstanden, für die [zwei!] Klosteräbte, und sein erster Beweis ist fertig. Dieser erste Beweis schließt nun den zweiten z. T. schon in sich, denn was kann Bonifaz nach Ebrard's Sinn mit einem schottischen Kloster anders gemacht haben, als es zerstört haben? Bei Ebrard versteht sich das ohne jeden Beweis von selbst.“ Auf diesen Angriff replizierte Ebrard in seiner Biographie „Bonifatius der Zerstörer des columbanischen Christentums auf dem Festlande“ (1882) durch nochmalige eingehende Exegese. Ein „Götzendienst treiben unter dem Namen des Christentums“ sei undenkbar, ebenso „ein Mißbrauch des Christennamens zur Anbetung heidnischer Götzbilder“ — ergo „gaben sich die beiden Brüder samt ihrem Anhang für Christen aus; ihr Christentum war aber nicht besser als Heidentum . . . eine Mischung von Christentum und Götzendienst“, d. h. sie waren Iroschotten. Zwei Äbte seien die beiden nicht gewesen, vielmehr der

¹⁾ Heber in seinem Aufsatz: Die 9 vormal. Schottenkirchen in Mainz und Oberhessen (Arch. f. Hess. Gesch. Bd. 9, 1861) ging nicht darauf ein.

eine Abt, der andere Episcopus (S. 87 ff.). In dem Maße als die Ebrardsche Konstruktion nicht zum wenigsten durch Loofs' eingehende Untersuchung: *Ant. Brit. et Scot. eccl. mores etc.* (1882) als unhaltbar sich erwies, war auch von dem Froschottentum der beiden ersten bekannten hessischen Christen, und vollends von dem Kulbeer-Kloster in Amanaburg keine Rede mehr, die beiden waren Grundherren dort gewesen, wie das schon Heppe in seiner hessischen R.=G. (S. 25) gesehen hatte und auch Hauck in seiner „Kirchengeschichte Deutschlands“ I, S. 424 aussprach.

Aber von der religiösen Stellung jener Beiden war auch keine Rede mehr; man hatte das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Ist es wirklich nicht möglich weiter zu kommen als Fischer, welcher schreibt (a. a. O. S. 42): „Sofern dies nicht als ausschmückende Übertreibung der ganzen bombastischen, phrasenreichen Darstellung beizumessen ist, kamen diese Befeierten jetzt nicht zum ersten Male mit dem christlichen Glauben in Berührung, sondern wurden aufs neue angeregt oder kirchlich versorgt“?

Aus Willibald selbst eine Erklärung seiner Worte zu geben, ist unmöglich; jene Stelle ist alleinstehend. Zwar spricht er gelegentlich der Mission des Bonifaz in Thüringen von *fratres, qui sub nomine religionis maximam haereticam pravitatis introduxerunt sectam* (Jaffé a. a. O. S. 453) — und das sind zweifellos Froschotten gewesen (s. den Nachweis bei Hauck S. 435, 448 ff.) — aber man darf diese Formulierung nicht mit der in Frage stehenden gleichsetzen; es fehlt die charakteristische Verknüpfung von *idolom* und *christianitas*. Weiter jedoch führt ein Brief des Papstes Gregor II. vom 1. Dec. 722, ein Empfehlungsschreiben für Bonifatius an Bischöfe und Großen in Deutschland. Dort heißt es: *Sollicitudinem nimiam gerentes pro speculatione credita — quia in umbra mortis aliquas gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Rheni fluminis, antiquo hoste suadente, errare, quasi sub religione christiana idolorum culturae eos servire cognovimus; aliquos vero qui necdum cognitionem Dei habentes nec baptismatis sacri unda sunt loti, sed comparatione brutorum animalium pagani factorem non recognoscunt etc.* (Jaffé a. a. O. S. 77 u. 78). Hier begegnet nahezu wörtlich, inhaltlich jedenfalls identisch, die Formulierung Willibaldis — für diesen um seines Phrasenreichtums viel geschmähten Schriftsteller immerhin eine Art Ehrenrettung; der gleichzeitig lebende Papst hat sich auch nicht klarer ausdrücken können. Wichtig ist diese Stelle zunächst für den Nachweis, was Dettic und Deorulf nicht gewesen sind; denn die *aliqui vero* stehen in scharfem Gegensatz zu den *sub religione christiana idolorum culturae servientes*. Demnach waren also Dettic und Deorulf nicht pagani, Heiden, die noch keine Kenntnis Gottes hatten, noch nicht getauft waren und *bruta animalia* opferten, ohne zu wissen, daß Gott der Schöpfer der Kreatur ist (vgl. dazu die Stelle im Briefe des Bischofs Daniel von Winchester: *si talibus indigent (scil. dei), cur non ipsi magis potiora elegerunt?* Si autem non indigent, superflue iam talibus hostiarum conlationibus placare se posse deos

putant, Jaffé III, 73). Oder positiv gewandt: sie wissen von Gott, insbesondere von seiner Schöpferkraft, und sind getauft — also Christen.

Aber das haben Ebrard und Fischer auch gewußt, wenn auch nicht auf Grund jener Stelle exakt beweisen können. Die eigentliche Schwierigkeit beginnt jetzt erst. Was bedeutet jene Verknüpfung von Christentum und *idolorum cultura*? Bleibt hier wirklich nur die Beziehung auf die Froschotten übrig, deren Christentum für Willibald als Götzendienst galt? Und ist es richtig, wenn Ebrard gegen Fischer spöttlich sagt: „Wie macht man das, unter dem Namen des Christentums Götzendienst treiben?“ (S. 87). Stutzig machen muß schon, daß Gregor III. in einem Briefe an die Bischöfe von Bayern zwar von einer (falschen) *doctrina venientium Brittonum* spricht, ihr aber den *ritus gentilitatis* — und dazu gehört doch wohl auch die *idolorum cultura* — als etwas davon Verschiedenes gegenübersetzt (Jaffé III, 103). Nun ist zwar der Sprachgebrauch Gregors III. nicht unmittelbar für Willibald beweisend, aber daß dieser das Christentum der Froschotten als *idolatria* angesehen habe, ist bloße Hypothese Ebrards, für die der sprachliche Beleg fehlt. Die Thüringer Froschotten nennt er nur *haeretici* (s. oben), und daß der bayrische Schismatiker Gremulf, bei dem Willibald von *idolatria* spricht (Jaffé S. 455), Froschotte gewesen sei, ist nicht nur nicht beweisbar, sondern der Vorgeschichte des bayrischen Christentums nach nicht eben wahrscheinlich (vgl. Hauck a. a. O. S. 454 ff.; Kurz, R.-G.¹³ S. 792). Anderen Stellen nach zu schließen, ist die *cultura idolorum* für Willibald Kennzeichen des wirklichen Heidentums (s. Jaffé S. 441 Z. 15 v. o., 466 Z. 4 v. u.), und da ist es doch das Geratenste, dabei zu bleiben, zumal wenn sich nachweisen läßt, daß eine Verbindung wirklichen Heidentums mit Christentum damals recht wohl denkbar war, zu der Frage: „Wie macht man das?“ also kein Grund ist. Wir wissen von einem verwilderten Christentum, in dem infolge Mangels der nötigen Pflege die altgewohnten heidnischen Gebräuche sich wieder hervordrängten und das Christentum mehr oder minder überwucherten, ohne es doch ganz zu ersticken. Der bei Jaffé unter Nr. 28 mitgeteilte Brief Gregors III., eine Antwort auf Fragen des Bonifatius, giebt wohl das deutlichste Bild von dieser Mischung von Christentum und Heidentum. Da hören wir, daß Taufhandlungen vorgenommen wurden, ohne daß man die vorgeschriebene kirchliche Formel benutzte; da wurde Opferfleisch gegessen, und da gab es sogar *presbyteri Jovi mactantes et immolaticias carnes vescentes*, die nebenbei taufsten (s. Jaffé S. 93). Und wenn die erste deutsche Nationalsynode von 742 spricht von *sacrificia mortuorum, de sortilegi, divini flacteria et auguria, von incantationes, hostiae immolaticiae, quas stulti homines iuxta ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine sanctorum martyrum vel confessorum, von sacrilegi ignes quos niedfeor vocant* (Jaffé a. a. O. S. 128) — alles *paganorum observationes*, die nicht auszurotten gewesen waren bisher — was brauchen wir dann noch nach Erklärung für die *idolorum censura sub quodam christianitatis nomine* zu suchen?

Verwilderte Christen sind Dettic und Deorulf gewesen¹⁾; so ist die zunächst schwierige Stelle bei Willibald zu interpretieren. Über den Ursprung dieses Christentums sagt Willibald nichts; es kann iredschottischer Art gewesen sein, aber ebenso gut fränkischer. Die Namen weisen nicht nach England. War es iredschottischer Art, so hat jedenfalls nicht ihr Iroschottentum ihnen den Vorwurf der Verknüpfung der *idolorum censura* mit der *christianitas* eingetragen, sondern ihre Verwilderung; diese ist das Entscheidende.

Kirchen.

Dr. Walther Köhler.

3. Die Abendmahlslehre der sogen. Homberger Kirchenordnung.

In seiner trefflichen Inaugural-Dissertation über „die Reformationsordnung in den Gemeinden Hessens von 1526 nach Inhalt und Quellen“ (1897) hat Gustav Conrad m. G. sehr mit Recht den starken Einfluß Lutherischer Verfassungsideale und Lehranschauungen auf jenes Werk Lamberts von Avignon²⁾ betont, ohne dabei aber den oberländischen Einfluß ganz zu eliminieren. Insbesondere sucht Conrad die Abendmahlslehre der Kirchenordnung als die Lutherische darzuthun in umfassender Untersuchung; in diesem Punkte jedoch bedürfen seine Ausführungen teils der Korrektur, teils der Ergänzung.

Die Abendmahlslehre der Homberger K.=D. ist niedergelegt worden in cap. 3 und lautet: *Confitemur in hac coena Christum Deum et hominem praesentem esse, et id quidem non vocibus imprecatoriis, ut de nobis quidam obloquuntur, sed decreto Dei vivi quod est ipsissimum verbum suum, cuius ipsae voces signa sunt* (Credner, Philipp's des Großmüthigen Hessische Kirchenreformations-Ordnung, 1852, S. 6). Damit ist zu vergleichen, wie das Conrad schon gethan hat, die Parallele in Lamberts auf der Homberger Synode vorgetragenen Thesen: in ea (scil. eucharistia) etiam Christum Deum et hominem non nostra autoritate aut aliquot vocum adiuratione (ut de nobis quidam obloquuntur) sed suo decreto (quod est ipsissimum verbum suum) praesentem adoramus.

Conrad sagt nun: (a. a. D. S. 32) „Zwingli und seine Anhänger hierin ausschließlich von dem Gegensatze gegen die Transsubstantiation erfüllt, hatten eine Scheu davor, eine eigentümlich sakramentale Gegenwart Christi im Abendmahl anzunehmen, und sie stellten diese daher in eine Linie mit der Gegenwart Christi auf die Gebetsanrufung der Gläubigen hin. Hiergegen wenden sich die Homberger Aufstellungen. Sie negieren die Richtigkeit und implicite auch die Schriftgemäßheit einer solchen Meinung und betonen, daß man Christum, den Gottmenschen, im Abendmahl als unmittelbar gegenwärtig zu bekennen und anzubeten habe.“ Des Näheren behauptet C. (a. a. D. S. 33),

¹⁾ Desgleichen die von Gregor II. genannten Christen.

²⁾ Ein solches ist die K.=D. zweifellos, wenn auch eine Kommission sie festsetzte.